



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Datum  
04.07.2023

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GB Ordnung, Sicherheit, Umwelt  
und Bürgerservice  
FB Ordnung und Sicherheit

## 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Alkoholgenusses in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und Absatz 2 und § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 GVBl.I/22, [Nr. 13], §§ 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) folgende Allgemeinverfügung:

Ansprechpartner/-in  
Herr Gransalke

Zimmer  
Berliner Straße 154  
Raum 2.25

Mein Zeichen

Telefon  
0355 612 2322

Fax  
0355 612 13 2322

E-Mail  
[ordnungsamt@cottbus.de](mailto:ordnungsamt@cottbus.de)

### I. Änderung

Ziffer 1 wird ab sofort wie folgt gefasst:

1. Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in der Zeit von 18:00 – 05:00 Uhr im nachfolgenden Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt:

**Bereich am Staatstheater**, begrenzt durch die Karl-Liebknecht-Straße – Schillerstraße - August-Bebel-Straße - Wernerstraße (siehe Kartenauszug – Bereich Schillerplatz)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

### II. Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs.

**Hinweis:**

Gem. § 41 Abs.4 Satz 1 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist im Sicherheitszentrum der Stadt Cottbus in der Berliner Straße 154 einzusehen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auch im Internet unter [www.cottbus.de/alkoholverbot](http://www.cottbus.de/alkoholverbot) einsehbar.

Cottbus, 04.07.2023

Manuel Helbig  
— Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit